

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 44 der Friedhofsatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld für die kommunalen und unter städtischer Verwaltung stehenden Friedhöfe vom 22.07.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung - FriedGebS- beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§11 – Gebühren für Grabräumung –**

Erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsatzung) werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabsteinen, Grabeinfassungen usw. werden folgende Gebühren erhoben:

		€
1)	Einzelgrab	380,00
2)	Doppelgrab	600,00
3)	Urnengräber	360,00
4)	Kolumbarium	15,00

Für die Beseitigung von Grabmalen etc., die über das normale Maß hinausgehen (z. B. drei- und mehrstelligen Grabstellen, Grüften, Monumente etc.), werden die tatsächlich entstehenden Kosten (Stundenaufwand, Einsatz von Maschinen und Geräten, Entsorgungskosten) zuzüglich eines 10%-igen Verwaltungskostenaufschlages berechnet.

b) Für die Beseitigung von Anpflanzungen werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Je Gewächs	20,00

(2) Die Kosten der Grabräumung durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte werden in tatsächlicher Höhe dem Nutzungsberechtigten berechnet.

#### **Artikel II**

##### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung der Friedhofssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Bad Hersfeld, den 00.00.2022

*(Siegel)*

Thomas Fehling  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Hersfelder Zeitung bekannt gemacht.